

**Antrag zur 39. Gemeinderatssitzung
vom 28. November 2017**

2017/280 3. Genehmigung Voranschlag 2018

vertraulich

Antragsteller Gemeindevorsteherung

Sachverhalt Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Die ersten Erfahrungen liegen noch nicht vor, da das Rechnungsjahr 2017 noch nicht abgeschlossen ist.

Gegenüber den alten Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Neue Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 sind zukünftig zu aktivieren und über eine vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Die bisherige degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wird neu auf linear vom Anschaffungswert umgestellt.

Die bisherige Laufende Rechnung wird neu als Erfolgsrechnung bezeichnet. Diese wiederum wird in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, unterteilt. Zudem sind auch bei nicht ausreichenden Krediten über CHF 10'000 Nachtragskredite oder Kreditüberschreitungen durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Nach dem GFHG werden die Vermögenswerte der Gemeinderechnung in Finanzvermögen, in Deckungskapitalien der unselbständigen Anstalten und Stiftungen sowie in Verwaltungsvermögen unterteilt. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Diese Werte können nur bedingt veräussert werden. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die die öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und somit ohne weiteres veräussert werden können.

Nur die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen neu geschaffen wird, werden weiterhin in der Investitionsrechnung berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz gebucht (Aktivtausch). Für die Jahre 2017 und 2018 ist diesbezüglich die Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses vorgesehen. Nachdem diese Liegenschaft nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, werden die investiven Einnahmen und Ausgaben direkt über die Bilanz verbucht und fließen nicht in die Gesamtrechnung der Gemeinde mit ein.

Gemäss GFHG Art. 5 Abs. 1) hat die Gemeinde jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Das von der Gemeindekasse erstellte Budget 2018 weist in der Erfolgsrechnung bei einem betrieblichen Ertrag von CHF 4'630'000 und einem betrieblichen Aufwand von CHF 4'117'000 ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen (Bruttoergebnis) von CHF 513'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von CHF 498'000 sowie des Finanzergebnisses von CHF -3'000 verbleibt nach der dreistufigen Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 12'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 382'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsüberschuss von CHF 128'000 bzw. 134 % aus.

Antrag Die Gemeindevorsteherung beantragt, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2018 mit einem Gesamtergebnis von CHF 12'000 in der Erfolgsrechnung sowie einem Deckungsüberschuss von CHF 128'000 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

Kosten Budget: CHF

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2018 mit einem Gesamtergebnis von CHF 12'000 in der Erfolgsrechnung sowie einem Deckungsüberschuss von CHF 128'000 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis

Zustimmung

Ablehnung

einstimmig

mehrheitlich

Ergebnis: